

Abschrift.

14 J. 3/33.

XII H.2/34.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Klempner K [ ] B [ ] aus Mühlhausen, Thür.,  
[ ], geboren daselbst am [ ]
- 2.) den Schlosser [ ] K [ ] S [ ] aus Mühlhausen, Thür.,  
[ ], daselbst am [ ] geboren,
- 3.) den Arbeiter [ ] H [ ] S t [ ] aus Mühlhausen, Thür.,  
[ ], daselbst am [ ] geboren,
- 4.) den Kaufmann [ ] J [ ] K [ ]  
aus Mühlhausen, Thür., [ ], daselbst am [ ]  
[ ] geboren,

zu 1) und 2) z.Zt. in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 26.Januar 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr.Klimmer, Drechsler,  
Dr.Froelich und Dr.Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr.Müller,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden B [ ] S [ ]  
und K [ ] wegen Vorbereitung eines hoch=  
verräterischen Unternehmens, S t [ ] wegen Beihilfe zu  
diesem Verbrechen verurteilt:

[ ]

B [ ] zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis,  
S [ ] zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis,  
S t [ ] zu acht Monaten Gefängnis,  
K [ ] zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis

Von den Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt:  
bei B [ ] sieben Monate und zwei Wochen,  
bei S [ ] fünf Monate und drei Wochen,  
bei K [ ] zwei Monate.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Alle Exemplare der beschlagnahmten Flugblätter „Der Rote Schupo“ I und II sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

### G r ü n d e .

Die Angeklagten sind überführt, zu Mühlhausen in Thüringen im November 1932 zwei Nummern einer für die Polizeibeamten des Ortes bestimmten Zersetzungsschrift hergestellt und verbreitet zu haben. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung über ihre Beteiligung folgendes ergeben:

Es handelte sich um eine Flugschrift kommunistischen Inhalts, die „Der Rote Schupo“ betitelt und deren beide Nummern mit I und II bezeichnet waren. 30 Exemplare der ersten Flugschrift waren am 2. November 1932 in Langensalza zur Post gegeben und dort abgestempelt. Diese erste Sendung war an 30 verschiedene Polizeibeamte in Mühlhausen gerichtet. Die zweite Sendung ist am 19. November 1932 in Erfurt aufgegeben, in diesem Falle waren 25 Mühlhausener Polizeibeamte die Empfänger.

Beide Flugblätter trugen nach Ausstattung und Inhalt deutlich den Charakter kommunistischer Zersetzungsschriften, und zwar solcher, die insonderheit für Polizeibeamte bestimmt waren. Als Titelverzierung trugen sie neben der Überschrift „Der Rote Schupo“ die Abbildung eines Polizeihelms mit dem Sowjetstern nebst Hammer und Sichel sowie eines Revolvers. Aus dem Inhalt der Flugschrift I ist folgendes hervorzuheben:

Dem Text ist der Anschein eines Aufrufs an die Polizeibeamten gegeben, der von einer „Roten Gruppe“ der Polizei in Erfurt und

zugleich von der revolutionären Arbeiterschaft ausgehe. Unter der Überschrift „Proletarier im Waffenrock!“ wird gesagt, die rote Schupozelle Erfurts appelliere in dieser ernstesten Stunde im Auftrag der revolutionären Arbeiterklasse an die Polizeibeamten mit der Feststellung ihres Verhaltens in den Fällen, wo es gelte, die revolutionäre Arbeiterklasse Mühlhausers zu verfolgen und niederzuschlagen. Die Namen der stets in erster Linie kämpfenden Beamten seien festgehalten. Zur Erläuterung der ersten Textseite dienen zwei Zeichnungen, deren erste mit der Überschrift „Nicht so!“ zwei Polizeibeamte wiedergibt, die mit gespanntem Revolver auf wehrlose Arbeiter eindringen. Dazu ist bemerkt: „das ist ein Verbrechen an der proletarischen Klasse!“ Der Vermerk zu der zweiten Zeichnung, die einen Polizeibeamten Hand in Hand mit einer Arbeiterfrau darstellt, lautet „Sondern so!“ Im Text ist das hohe Gehalt des Polizeichefs der drückenden Lage der einfachen Beamten gegenübergestellt. Dazu ist ausgeführt, daß sich die Polizeibeamten nicht dazu gebrauchen lassen sollten, Proletarier, die in der gleichen Elendslage seien, niederzuschlagen. Wörtlich heißt es hierzu:

„Wir von unserer „Roten Gruppe“, die schon in ganz Deutschland verbreitet ist (bei einer der letzten Reichstagswahlen wählten in einer Berliner Polizeikaserne von 1 000 Polizeibeamten 200 Beamte Kommunisten), nehmen eine andere Stellung ein, indem wir eine solche Aktion gegen unsere hungrigen Klassengenossen durchzuführen einfach verweigern. .... Und wenn wir eine solche Einstellung erst alle haben, wird es Schluß sein mit diesem System und wir als Polizeibeamte unter dem Zeichen Hammer und Sichel ein anderes und besseres Dasein führen.“

An dieser Stelle des Textes findet sich die Zeichnung einer geballten Faust mit der Überschrift „Rot Front“ und der Unterschrift: „Trotz alledem!“ Mit großen Buchstaben ist ferner quer durch den Text der Aufruf gesetzt: „Auf zum Sturz der Geldsackrepublik für ein Sowjetdeutschland!“

In der Flugschrift ist dann weiter eine verlockende Schilderung der Lage der Sowjetpolizei in Rußland unter Gegenüberstellung mit den Verhältnissen bei der deutschen Polizei gegeben. Daran schließt sich die folgende Aufforderung:

„Darum

„ Darum schlagen wir „ Rote Gruppe " euch vor: „ Schafft in der Beamten-gewerkschaft rote Oppositionsgruppen....., erklärt euch solidarisch mit den unterdrückten Massen..... denkt daran, daß ihr nicht gegen eure Eltern und Ge-schwister die harten Waffen richten könnt. Nur so werden wir in der Lage sein, als Unterdrückte uns von diesem verfaulten System, welches dauernd im Abstieg begriffen ist, zu befreien und an seine Stelle den Sozialismus, den Arbeiter- und Bauernstaat, wo dauernder Aufstieg wie in der Sowjetunion zu verzeichnen ist, setzen können.

Mit einer „ Roten Polizei " ein Sowjetdeutschland zu errichten."

Die dritte und letzte Seite bringt noch ein aufreizendes Bild mit der Unterschrift „ Für den Polizeietat werden 460 000 M ausgegeben, aber für Kinderspeisung 5 Pfennig", ferner in großen Buchstaben die Wahlparole: „ Wählt Kommunisten, Liste 3 !"

Der Inhalt der Flugschrift Ziffer II, die in der gleichen Weise wie die erste ausgestattet ist, richtet sich ebenfalls an „ die Proletarier im Waffenrock !". Unter Bezugnahme auf die erste Flugschrift heißt es:

„ Vor nicht allzu langer Zeit appellierten wir, die „ Rote Schupozelle Erfurt " und die revolutionären Arbeiter Mühlhausens, an euer Klassenbewußtsein .Inzwischen aber haben wir wieder festgestellt, daß beim größten Prozentsatz eurer Proletarier im Waffenrock es nicht weit her ist mit dem proletarischen Klassenbewußtsein. Man kann behaupten, daß man es mit rühdigen Schafen zu tun hat, wenn wir zum Beispiel wieder den Überfall auf die erwerbslosen hungrigen Klassengenossen betrachten....."

Es folgt eine Kritik des polizeilichen Vorgehens gegen eine Erwerbslosendemonstration in Mühlhausen, der ein abstoßendes Bild eines Polizeibeamten mit Gummiknüppel und Revolver und eine weitere Karrikatur beigegeben sind.

Im Text heißt es dann weiter:

„ Gerade ihr müßt doch erkennen, daß dann euer Gehalt, der so an und für sich schon ein ziemlich niedriger ist, weit tiefer stehen würde, denn gerade die

revolutionären Arbeitervertreter sind es, die tagtäglich gegen die Gehaltskürzungen für die unteren Beamten eintreten."

Die Polizeibeamten werden dann aufgefordert, ihrer proletarischen Herkunft zu gedenken, und der Tatsache, daß sie nicht eine Kindheit durchgemacht hätten wie diejenigen, die heute das Kommando über sie führten mit hohen Gehältern und so weiter. Auch in dem zweiten Flugblatt wird eine in hellen Farben gehaltene Darstellung der Verhältnisse in Sowjetrußland gegeben, wo es keine solche Klassengegensätze gäbe, und wo der Proletarier im Waffenrocke Hand in Hand mit dem Proletarier im Betrieb für den Sozialismus kämpfe. Nachdem dann noch ausgeführt ist, daß auch die größte Aufopferung der Polizei für die Ausbeuterklasse Deutschlands nicht in der Lage sein werde, die vorwärtsstürmende revolutionäre Armee aufzuhalten, wird auf den erfolgreichen Kampf der kommunistischen Partei gegen die Geldsackrepublik und das verfaulte morsche System hingewiesen und zum Schluß gesagt: „Heute noch rufen wir die werktätigen Massen zu Wirtschaftskämpfen, und bald wird der Ruf ertönen an die Massen:

„Brüder ergreift die Gewehre auf zum letzten Gefecht.  
Die Internationale erkämpft das Menschenrecht!"

und dann wird verwirklicht werden:

„Jetzt kommt der Tag, da wir uns rächen, nun werden wir die Richter sein!"

Die Flugschrift schließt mit dem Aufruf:

„Auf zum Sturz der Geldsackrepublik.

Der klassenbewußte Proletarier im Waffenrock, reicht uns die Bruderhand, handelt nicht wie bisher, sondern kämpft mit uns Schulter an Schulter in der roten Einheitsfront gegen jede Verschlechterung der Lebensexistenz, für den Sturz des jetzigen Systems, für die Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, für ein Sowjetdeutschland!"

Darunter befindet sich die Abbildung der geballten Faust mit den Vermerken: „Rot Front!" und „Trotz alledem!"

Die Ermittlungen nach den Absendern dieser Schreiben blieben längere Zeit vergeblich. Allerdings stand nach dem Inhalt der Flugschriften fest, daß die Täter in Muhlhausen zu suchen waren. Ein gewisser Verdacht fiel auf den Angeklagten K [redacted], welcher der Polizei als kommunistischer Funktionär bekannt war. Bei wieder-

holten Durchsuchungen seiner Wohnung wurden jedoch nur zwei von [ ] , dem kommunistischen Instrukteur für den Unterbezirk Mühlhausen, verantwortlich gezeichnete Druckschriften sowie eine Schreibmaschine vorgefunden. Die Vermutung, daß die an die Polizeibeamten versandten Flugschriften auf dieser Maschine hergestellt seien, bestätigte sich jedoch nicht. Im Laufe der gegen ihn gerichteten Untersuchung hat K [ ] jedoch vor dem Ermittlungsrichter und in der Voruntersuchung eingehende Geständnisse abgelegt, aus denen im Zusammenhang mit den Erklärungen der gleichfalls nach anfänglichem Leugnen im wesentlichen geständigen Mitangeklagten folgender Sachverhalt für erwiesen erachtet werden konnte:

Der Angeklagte S [ ] stand seit dem Jahre 1930 als politischer Leiter ( Polleiter ) oder als 1. Vorsitzender an der Spitze der Ortsgruppe der KPD. in Mühlhausen. Seit Ende Januar oder Anfang Februar 1932 war der Angeklagte K [ ] wegen seiner Befähigung in der Herstellung schriftlicher Arbeiten zum Orgleiter und 2. Vorsitzenden gewählt. Er besorgte den gesamten Schriftverkehr der Ortsgruppe und die Vervielfältigung von Druckschriften. Zu diesem Zwecke standen ihm Schreibmaschinen und ein Vervielfältigungsapparat System Rotary zur Verfügung. Im Auftrage des Polleiters Stier hatte er u. a. ein Flugblatt mit dem Kennwort: „ Der rote Besen “ vervielfältigt.

Der schon genannte [ ] , der jeden Montag nach Mühlhausen kam, hatte die Anregung zur Herstellung einer sogenannten Polizeizeitung, d. h. eines zur Versendung an Polizeibeamte bestimmten Zersetzungsblattes, gegeben und mit der Ausführung dieses Vorhabens den Angeklagten S [ ] beauftragt. Die Grundzüge dieses Unternehmens waren in einer Funktionärversammlung zu Mühlhausen besprochen, an der [ ] sowie außer anderen Funktionären die Angeklagten S [ ] und K [ ] teilgenommen hatten. Einige Tage vor dem 3. November 1932 suchte K [ ] den Angeklagten S [ ] in dessen Wohnung auf. Seiner Angabe nach hat S [ ] ihm den wesentlichen Inhalt der Flugschrift, die demnächst unter der Bezeichnung I versandt wurde, diktiert. K [ ] will glauben machen, daß seine Mitwirkung nur eine mechanische gewesen sei und daß er das ihm gegebene Diktat nur sprachlich berichtigt, selbst jedoch keine inhaltlichen Zusätze gemacht hätte. Nach der Vorbildung K [ ] ist es jedoch wahrscheinlich, daß er auch an der textlichen Ge=

staltung

staltung der Flugschrift mitgewirkt hat, daß diese also gemeinschaftlich von ihm und S [ ] abgefaßt worden ist. Die Vervielfältigung der Flugschrift hat K [ ] übernommen. Der Rotary-Apparat war zur Sicherung gegen Beschlagnahme in der Wohnung des gleichfalls der Ortsgruppe angehörigen Mitangeklagten B [ ] aufgestellt. Dort stand auch eine Conti-Schreibmaschine, die dazu benutzt wurde, das sogenannte illegale Schriftenmaterial herzustellen. Auf dieser Maschine schrieb K [ ] die Flugschrift auf Wachsplatten nieder, auf die er auch die Zeichnungen einritzte. Diese hatte er einer ihm zur Verfügung stehenden Sammlung entnommen oder sich anderweit verschafft. B [ ] nahm an der Vervielfältigungsarbeit teil und heftete die einzelnen Blätter zusammen. Die Briefumschläge hatte K [ ] persönlich bei dem Papierhändler [ ] in Mühlhausen besorgt und mit den einzelnen Adressen der Polizeibeamten versehen. Die fertigen Briefe sind bei K [ ] von dem Angeklagten St [ ] abgeholt. An diesen hatte K [ ] seiner Angabe nach einen Zettel mit der Aufschrift „Komme sofort. OrgLeiter. Vernichten.“ gesandt. Daraufhin sei St [ ] zu ihm gekommen und habe die in einem Paket vereinigten Briefe mitgenommen. St [ ] räumt die Abholung ein. Jedoch gibt er eine andere Schilderung des Vorganges, der ihn hierzu veranlaßt hat. Er behauptet, daß ihm der inzwischen an einer Schußverletzung verstorbene Kommunist Stissy den Auftrag gegeben habe, die Briefe bei K [ ] abzuholen, sie nach Langensalza, wo er mit der von ihm geleiteten Arbeitermusikkapelle hatte spielen sollen, mitzunehmen und sie dort zur Post zu geben. Da das Konzert in Langensalza jedoch abgesagt worden sei, habe er keinen Anlaß gehabt, dorthin zu fahren, und er habe deshalb auch den Auftrag, die Briefe dort zur Post zu geben, nicht ausführen können. Deshalb habe er sie dem vorgenannten Stissy, den er in Begleitung eines anderen mit einem Motorrad an einer verabredeten Stelle getroffen habe, übergeben. Stissy sei mit dem Paket davongefahren, was daraus geworden sei, wisse er nicht. Mag nun die eine oder die andere Darstellung richtig sein, so steht jedenfalls soviel fest, daß St [ ] die Briefe von K [ ] zum Zwecke der Weiterbeförderung abgeholt und daß er sich dieses Auftrages durch ihre Weitergabe an Stissy entledigt hat. St [ ] macht geltend, daß er nicht gewußt habe, um was es sich handele. Er habe es als möglich angenommen, daß man ihn nur habe erproben wollen und ihm zu diesem Zwecke ein harmloses

Paket

Paket übergeben habe. Diese Angabe widerspricht aber der eigenen Darstellung des Angeklagten St[ ] über das, was Stissy ihm in bezug auf die Briefe gesagt hat. Der Inhalt der Mitteilungen des Stissy soll der gewesen sein, daß es sich um Briefe an Polizeibeamte handele, um sie für die Wahl oder sonst zu beeinflussen. Die Briefe würden wie eine Bombe einschlagen. Er, St[ ], solle sich daher besonders in acht nehmen. Diese Schilderung läßt erkennen, daß es auch dem Angeklagten St[ ] bewußt war, an was für einem Unternehmen er sich beteiligte. Dieser Angeklagte hat auch nicht bestreiten können, daß er sich von der Bedeutung der kommunistischen Zersetzungsarbeit ein Bild gemacht hat. Bei ihm kommt indessen in Betracht, daß er der kommunistischen Partei oder einer ihrer Nebenorganisationen nicht als Mitglied angehört hat. Seiner Behauptung nach hat er auch die kommunistische Presse nicht gelesen, da seine Frau nicht geduldet habe, daß Zeitungen dieser Art ins Haus kämen. Bei dem Angeklagten St[ ] liegt die Sache daher so, daß er durch die Abholung der Briefe zwar nicht an der kommunistischen Zersetzungsarbeit der Mitangeklagten hat teilnehmen wollen, daß er aber seinen Auftraggebern bei ihrer Unternehmung durch die Tat Hilfe geleistet hat.

Die Flugschrift II ist fast in der gleichen Weise zustande gekommen, wie die erste Flugschrift. Abgefaßt ist die Schrift von S[ ] und K[ ]. Hierbei waren beide in der Lage, ihre persönlichen Kenntnisse von dem Verlauf einer Erwerbslosendemonstration in Mühlhausen und der polizeilichen Gegenwirkung zu bewerten. Die Vervielfältigung ist wieder von K[ ] und B[ ] vorgenommen. Die Schreibmaschine stand allerdings nicht mehr in der Wohnung B[ ], sondern bei einem gewissen [ ]. Dort hat K[ ] die Schreibarbeit erledigt. Zur Vervielfältigung ist er dann wieder in die Wohnung B[ ] gekommen. Diesmal war es B[ ], der die Umschläge von dem Papierhändler [ ] holte. Hiernach ist die Mitwirkung des B[ ] zur Herstellung der zweiten Flugschrift für erwiesen zu erachten, wenn er sich auch selbst dahin einläßt, daß ihm seine Beteiligung hieran nicht erinnerlich sei. Nach der glaubhaften Angabe K[ ] sind die Blätter zu S[ ] geschafft, der es übernommen hatte, für die Weiterverbreitung zu sorgen. Stier bestreitet, die von K[ ] mit den Adressen der Polizeibeamten versehenen Briefe in Empfang genommen



zu haben. Da aber die Beteiligung des S [ ] an der Abfassung auch der zweiten Flugschrift erwiesen ist, so kommt es nicht darauf an, ob er es persönlich veranlaßt hat, daß die Briefe am 19. November in Erfurt in den Postkasten gelangten. Je 5 Exemplare der Flugschriften sind nach der Angabe S [ ] und K [ ] an [ ] weitergegeben, um von diesem mit dem Archiv des Unterbezirks vereinigt zu werden.

Der Angeklagte St [ ] hat mit der Herstellung und Verbreitung des zweiten Flugblattes nichts zu tun gehabt.

Auf Grund des vorstehend dargelegten Sachverhalts steht fest, daß S [ ] jedenfalls an der Abfassung beider Flugschriften auf besondere Anordnung des Instruktors [ ], dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, teilgenommen hat. K [ ] hat sich an der Abfassung an zweiter Stelle beteiligt. Er hat aber für beide Flugschriften die mechanischen Arbeiten geliefert und für die Weitergabe der zur Versendung an Polizeibeamte fertiggemachten Briefe Sorge getragen. B [ ] hat bei der Herstellung beider Flugschriften zur Unterstützung des K [ ] beim Abziehen und Heften mechanisch Dienste geleistet, in seiner Wohnung standen auch die Schreibmaschine und der Vervielfältigungsapparat bereit. St [ ] hat nur im Falle der Flugschrift I die Briefe bei K [ ] abgeholt und sie schließlich, anstatt sie selbst nach Langensalza zu bringen, dem dorthin fahrenden Stissy übergeben.

Die beiden oben inhaltlich wiedergegebenen Flugschriften sind typische Zersetzungsblätter. Die Zersetzungstätigkeit gehört nach den in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts getroffenen Feststellungen in den Rahmen der von der KPD. systematisch betriebenen Vorbereitungen des zum Zwecke des Umsturzes geplanten bewaffneten Aufstands. Ihr Ziel ist darauf gerichtet, die Reichswehr und Polizei als Machtmittel des Staates zur Abwehr einer Aufstandsbewegung untauglich zu machen. Die Betätigung der Angeklagten fällt hiernach objektiv unter den Tatbestand der §§ 81 Nr.2, 86 StGB. in Verbindung mit § 1 des 7. Teiles der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 ( RGBl. I S. 537, 566 ).

Die vier Angeklagten sind sich der Bedeutung ihrer Betätigung auch subjektiv bewußt gewesen. Diese Feststellung kann bei der

politischen Einstellung und der Betätigung der Angeklagten S [ ] und K [ ] als Funktionären der KPD. in Mühlhausen keinem Zweifel unterliegen. Auch der Angeklagte B [ ] gehörte der KPD. an, er muß sogar bei seinen Parteigenossen besonderes Vertrauen genossen haben, weil ihm die für die Herstellung illegalen Materials erforderlichen Maschinen anvertraut waren. Von dem Inhalt der Flugschriften, insbesondere auch von den Bilderbeigaben, sowie von der Herstellung der Adressen für die Polizeibeamten hat B [ ] Kenntnis gehabt. Auch er hat hiernach in vollem Umfange gewußt, um was es sich bei der Herstellung und Weitergabe der Flugschriften handelte. Die drei vorgenannten Angeklagten haben auf Grund eines einheitlichen Entschlusses gemeinschaftlich mit dem Ziele gehandelt, die Polizeibeamten in Mühlhausen für die Zwecke der Verwirklichung der hochverräterischen Ziele der KPD. zu gewinnen ( § 47 StGB.). Die Betätigung des Mitangeklagten St [ ] stellt sich, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nur als eine Beihilfe im Sinne des § 49 StGB. dar.

Die Angeklagten B [ ], S [ ] und K [ ] waren hiernach wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, St [ ] wegen Beihilfe dazu, zu verurteilen. Die Zuebilligung mildernder Umstände konnte mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der von der KPD. betriebenen Zersetzungsarbeit nicht in Erwägung gezogen werden. Unter den von dem Gesetze vorgesehenen Strafen kommen Zuchthausstrafen nicht in Betracht, da die Angeklagten B [ ], S [ ] und K [ ] nicht aus eigenem Entschlusse, sondern nur nach Maßgabe der Weisungen höherer Stellen ihrer Partei und zwar in erster Reihe des Instruktors [ ] gehandelt haben. Sie haben sich zur Zeit der Tat zu ihrem Vorgehen parteimäßig für verpflichtet gehalten, eine ehrlose Gesinnung kann ihnen nicht vorgeworfen werden. Bei der Art der staatsfeindlichen Betätigung konnten Festungsstrafen nicht als geeignete Sühne erachtet werden. Es sind daher gemäß der Verordnung vom 6. Oktober 1931 Gefängnisstrafen verhängt. Bei der Abmessung dieser Strafen konnte auch bei den Hauptangeklagten S [ ] und K [ ] mildernd in Betracht gezogen werden, daß S [ ] noch gänzlich unbestraft, K [ ] nicht erheblich vorbestraft ist. Beide haben den Feldzug mitgemacht und sich als Soldaten bewährt. Sie sind Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse. K [ ] hat sich ferner das Oberschlesische

Verdienstkreuz und die Kyffhäusermedaille erworben. Die gegen sie festgesetzten Strafen sind daher für ausreichend erachtet. Die Strafe des K[ ] ist ungeachtet seiner umfangreichen Betätigung geringer festgesetzt, weil ihm sein annähernd rückhaltloses Geständnis zugute gerechnet werden konnte und weil er neben S[ ] immerhin nur an zweiter Stelle gehandelt hat.

Wesentlich geringer ist die Beteiligung des Mitangeklagten B[ ]. Die gegen ihn erkannte Strafe ist daher niedriger bemessen.

Bei der Bestrafung der Beihilfehandlung des St[ ] ist berücksichtigt, daß er in seiner Eigenschaft als Leiter der Arbeitermusikkapelle in gewisser Abhängigkeit zu den kommunistischen Mitangeklagten gestanden und daß sich seine strafbare Betätigung nur darauf erstreckt hat, das Paket mit den für Versendung der Flugschrift I bestimmten Briefen als Vermittler weiterzugeben. Es ist hiernach nicht für angezeigt erachtet, die im Rahmen des § 49 StGB. festzusetzende Strafe gegen St[ ] höher als geschehen zu bemessen.

Auf die Unbrauchbarmachung der Flugschriften ist nach Maßgabe des § 41 StGB. erkannt. Die Untersuchungshaft ist den Verurteilten gemäß § 60 StGB. in vollem Umfange auf die erkannten Strafen angerechnet worden. Die Kosten des Verfahrens haben sie gemäß § 465 StPO. zu tragen.

gez. Driver.

Klimmer.

Drechsler.

Froelich.

Lersch.

---